

# FINANZORDNUNG

## der

# BÜRGER IN BEWEGUNG

### § 1 Allgemeines

1. Das Geschäftsjahr der Landespartei ist das Kalenderjahr.
2. Die Landespartei finanziert ihre Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, staatliche Zuschüsse nach dem Gesetz über die politischen Parteien (PartG), Einnahmen aus Veranstaltungen sowie durch sonstige Einnahmen.

### § 2 Landesfinanzrat

1. Der Landesfinanzrat (nachfolgend Finanzrat) ist ein satzungsgemäßes Organ der Landespartei.
2. Der Finanzrat regelt die finanziellen Belange der Landespartei. Er setzt sich aus den Kreisschatzmeistern zusammen, die wiederum einen aus ihren Reihen als Vorschlag für den Landesschatzmeister zur Wahl auf dem Landesparteitag stellen.
3. Vor Gründung von drei Kreisverbänden ist ein kommissarischer Finanzrat zu bilden, der aus mindestens drei Parteimitgliedern besteht.
4. Der Finanzrat trifft Entscheidungen und führt Entscheidungen aus, welche die Finanzen der Landespartei betreffen. Dabei ist er an die Beschlusslage und an die Entscheidungskompetenzen gebunden, die ihm vom Landesparteitag vorgegeben wurden.
5. Der Finanzrat führt ferner die Geldbewegungen der Landespartei zur Umsetzung der Beschlüsse des Landesvorstandes durch.
6. Der Finanzrat ist insbesondere für eine sichere Belegführung, deren Dokumentation sowie für eine ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung auf Landesebene verantwortlich.
7. Der Finanzrat ist verpflichtet, jedem der vom Landesparteitag gewählten Rechnungsprüfer zeitnah und zu üblichen Geschäftszeiten vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Vermögensbestände zu gewähren.
8. Der Finanzrat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisschatzmeister, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Er wird vom Landesschatzmeister bzw. dessen Vertreter einberufen.
9. Der Finanzrat ist beschlussfähig, wenn und solange mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind, mindestens jedoch drei Mitglieder. Für den kommissarischen Finanzrat gilt die Ausnahme von mindestens zwei Mitgliedern.

### **§ 3 Haushaltserstellung und Verabschiedung**

1. Der Finanzrat stellt einen Landesparteihaushaltsplan sowie bei Bedarf einen Wahlkampfhaushaltsplan auf, der vom Landesschatzmeister auf dem Landesparteitag vorgestellt und dort genehmigt wird.
2. Im Haushaltsplan wird auch die Verteilung eventueller staatlicher Zuschüsse gemäß PartG von Spenden und sonstigen Einnahmen der Landespartei auf die Parteigliederung geregelt.
3. Der Landesparteitag kann über den vom Finanzrat vorgelegten Entwurf mit einfacher Mehrheit befinden. Alternative Haushaltsentwürfe oder Änderungsanträge zu dem vom Finanzrat vorgelegten Entwurf bedürfen zu ihrer Annahme und Beschlussfassung ebenfalls nur einer einfachen Mehrheit.

### **§ 4 Haushaltsabwicklung**

1. Der Landesschatzmeister informiert in regelmäßigen Abständen den Landesvorstand und auf Aufforderung den Parteirat über die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung der Landespartei.
2. Für Finanzbeschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltsplan überschritten wird, wird dem Landesschatzmeister ein Vetorecht eingeräumt. Der Finanzrat überprüft und urteilt mehrheitlich, ob die geplanten Überschreitungen vertretbar sind. Das positive Urteil des Finanzrats bedarf anschließend der mehrheitlichen Zustimmung des Landesvorstands.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Buchhaltung**

1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt unabhängig vom Einkommen 5,00 EUR. Die tatsächliche Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt jedes Mitglied selbst. Als Mitgliedsbeitrag wird ein Betrag von 0,5% des Nettoeinkommens des Mitglieds empfohlen. Das Mitglied führt diesen, wenn vorhanden, an den zuständigen Kreisverband, wenn nicht vorhanden, an die Landespartei ab.
2. Beitragszahlungen können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Eine regelmäßige Überweisung ist vorzuziehen. Die Einrichtung eines persönlichen Dauerauftrags wird jedem Parteimitglied empfohlen. Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrags kann nur durch den Landesschatzmeister oder einen Kreisschatzmeister entgegengenommen und muss ordentlich quittiert werden.
3. Barspenden, die durch ein Parteimitglied angenommen werden, sind unverzüglich dem zuständigen Kreisschatzmeister zu übergeben. Weiteres regelt § 7 dieser Finanzordnung.
4. Parteimitglieder, die ein politisches Mandat auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit erlangen, führen einen Anteil von mindestens 10% der monatlich erhaltenen Mandatsentlohnung an ihre zuständige Parteigliederung ab.

5. Für jedes Parteimitglied in ihrer Gliederung führen die Kreisverbände 40% der Parteimitgliedsbeiträge an die Landespartei ab.
6. Die Parteimitgliedsverwaltung erfolgt über eine zentrale Verwaltungssoftware, die von der Landespartei betrieben wird. Für die Pflege der Adress- und Beitragsdaten sowie der Angaben zu Funktionen in den Kreis- und Ortsverbänden und in den kommunalen Vertretungen sind die Kreisverbände zuständig. Die mit der Pflege dieser Mitgliedsdaten betrauten Mitarbeiter und die Schatzmeister erhalten Schreibrechte für den Mitgliederbestand ihrer jeweiligen Parteigliederung, nachdem sie sich in die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes haben einweisen lassen und dies dokumentiert wurde. Mitglieder der Parteiorgane der Gliederungen erhalten nach Unterzeichnung einer Datenschutzerklärung Leserechte für die Daten der Mitglieder ihrer jeweiligen Gliederung.
7. Die Buchung sämtlicher Geschäftsvorgänge der Landespartei und deren Untergliederungen, also aller Kreis- und Ortsverbände, erfolgt in einer geeigneten und revisionssicheren Verwaltungssoftware, welche durch den Finanzrat beschafft und den Gliederungen der Partei zur Verfügung gestellt wird.  
Die Kreisverbände sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Jahresabschluss bis Ende Februar des Folgejahres erstellt werden kann. Die Kreisverbände dürfen für die Erstellung des Jahresabschlusses einen Buchhaltungsservice beauftragen. Die Landespartei kann sich auf Antrag des Kreises an diesen Kosten beteiligen.
8. Die Beschäftigung von Personen (auch auf Honorar-, Werkvertrags- oder Praktikumsbasis) bei den Kreis- und Ortsverbänden ist vor Beschäftigungsbeginn der Landespartei anzuzeigen. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Personalabrechnung bietet die Landespartei einen Service an, der alle gesetzlichen Erfordernisse umfasst.

## **§ 6 Buchführung und Rechenschaftsberichte**

1. Die Landespartei verpflichtet sich zur einheitlichen doppelten Buchführung.
2. Ortsverbände und Kreisverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Buch- und Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Dem Finanzrat ist Gelegenheit zu geben, an den jährlich stattfindenden Kassenprüfungen der Kreisverbände teilzunehmen. Das Gleiche gilt für die Kreisschatzmeister bei Prüfungen der Ortsverbände.
3. Die Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar und die Kreisverbände legen der Landespartei bis zum 30. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 24 Parteiengesetz ab.
4. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichts gefährdet oder eine ordentliche Buchführung nicht gewährleistet, muss der Finanzrat die Kassenführung

- an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Orts- bzw. Kreisverbandes.
5. Die Landespartei erstellt jährlich bis spätestens zum 15. April ihren eigenen Jahresabschluss und legt bis zum 31. Mai einen integrierten Rechenschaftsbericht vor.
  6. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und zeitnah dem Parteivorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.
  7. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Landesvorstand nicht angehören.

### **§ 7 Spenden**

1. Der jeweilige Schatzmeister ist dafür verantwortlich, dass Spenden gemäß § 25 PartG rechtmäßig vereinnahmt und verbucht werden. Nur er ist befugt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende Buchung zugrunde liegen.
2. Die Kreisschatzmeister sind verpflichtet, eine Kopie jeder erteilten Spendenbescheinigung dem Finanzrat zukommen zu lassen.
3. Auch zweckgebundene Spenden an Ortsverbände müssen über die Kreisschatzmeister abgewickelt werden.
4. Jeder Gliederung stehen die dort eingegangenen Spenden zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorsieht.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Landesfinanzordnung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung in Kraft.